

# Satzung

**Deutscher Verein für  
Versicherungswissenschaft e.V.**

Deutscher Verein für  
**Versicherungswissenschaft**



## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft e.V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, die Versicherungswissenschaft zu fördern und dabei die rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen sowie die mathematischen und naturwissenschaftlichen Wissenszweige zu pflegen, deren Bestand und Fortentwicklung dem Versicherungswesen dienen.

Die Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- a. Herausgabe die Herausgabe wissenschaftlicher Schriften und Veröffentlichungen aller wissenschaftlicher Ergebnisse aus wissenschaftlicher Tätigkeit – insbesondere Forschungsergebnisse,
- b. Vergabe von Forschungsarbeiten an Hilfspersonen im Sinne der Abgabenordnung,
- c. Vergabe von Stipendien gemäß der Vergaberichtlinie,
- d. Vergabe von Zuschüssen für die Teilnahme von wissenschaftlichen Nachwuchskräften an versicherungswissenschaftlichen Tagungen und Veranstaltungen,
- e. die Durchführung von Seminaren, Konferenzen und Weiterbildungsveranstaltungen, die der Erweiterung und Vertiefung des Wissens auf dem Gebiet des Versicherungswesens dienen,
- f. die Unterhaltung einer wissenschaftlichen Bibliothek.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat körperschaftliche und persönliche Mitglieder.
2. Körperschaftliche Mitglieder können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, insbesondere Versicherungsunternehmen und Sozialversicherungsträger werden, ferner Handelsgesellschaften, Personenvereinigungen jeder Art und Behörden.
3. Persönliche Mitglieder können Personen werden, die Interesse an versicherungswissenschaftlichen Fragen haben. Mitglieder des Vorstands oder eines gleichartigen Organs von Versicherungsunternehmen können grundsätzlich nur dann persönliches Mitglied werden, wenn gleichzeitig das Versicherungsunternehmen Mitglied ist.

### **§ 4 Beantragung, Kündigung und Ausschluss**

1. Zur Aufnahme bedarf es eines Antrages. Über persönliche Mitgliedschaften entscheidet die Geschäftsstelle, über körperschaftliche Mitgliedschaften der Vorstand. (Streichung Zustimmung Ausschuss)
2. Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte beginnen mit der Zahlung des Beitrages.
3. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des laufenden Geschäftsjahres durch Kündigung, die ein Vierteljahr vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden muss.
4. Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen sofort durch den Verlust ihrer Rechtsfähigkeit, bei Einzelmitgliedern durch Tod oder durch Ausschluss gem. § 5 Abs. 2. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr wird nicht erstattet.
5. Der Vorstand kann in Abstimmung mit dem Ausschuss ein Mitglied wegen vereinsschädigendem Verhalten ausschließen. Das Mitglied muss vor Abstimmung über den Ausschuss mindestens 14 Tage vorher zu dem Sachverhalt gehört werden.

## **§ 5 Datenschutz**

1. Das Mitglied erklärt sich bereit, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um: Titel, Name, Geburtsdatum, Anschrift, Berufsstellung und Bankverbindung bei Lastschrifteinzug.
2. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählt insbesondere die Mitgliederverwaltung. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung an Dritte, ist nur zulässig, soweit diese zur Erfüllung des Vereinszwecks dienen.
3. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der geltenden Vorschriften bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts aufbewahrt.
4. Das Mitglied hat die gesetzlichen Rechte auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung. Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.
5. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Beschwerden sind an die Geschäftsstelle des DVfVW zu stellen oder direkt an:

datenschutz@dvfvw.de

## **§ 6 Beitragszahlung**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Laufe des Monats Januar den vom Ausschuss festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten; dieser muss, sofern eine Änderung für das folgende Jahr vorgenommen werden soll, spätestens ein Vierteljahr vor Ablauf des Kalenderjahres vom Ausschuss neu festgesetzt werden.
2. Wird der fällige Jahresbeitrag trotz wiederholter Mahnung nicht entrichtet, so kann, ohne dass der Verein seinen Anspruch auf den vollen Jahresbeitrag verliert, der Vorstand die Mitgliedschaft für beendet erklären.

## **§ 7 Rechte**

Die Mitglieder haben das Recht, an den öffentlichen Versammlungen des Vereins und seiner Fachkreise teilzunehmen sowie die Bibliothek gemäß der Bibliotheksordnung zu benutzen.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Verein und die Versicherungswissenschaft besondere Verdienste erworben haben, können durch einstimmigen Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese genießen alle Rechte der übrigen Mitglieder, brauchen aber keine Beiträge zu zahlen.

## **§ 9 Organe**

1. Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. der Ausschuss,
- c. die Mitgliederversammlung.

2. Eine Kandidatur für den Vorstand bzw. Ausschuss ist nur bis zur Vollendung des 73. Lebensjahres möglich.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus mindestens drei weiteren Mitgliedern.

2. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (engerer Vorstand) besteht aus dem Vorsitzenden und den zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertreten.

4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Hierfür kann das Nähere in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die sich der Vorstand gibt.

5. Dem Vorstand liegen im Besonderen ob:

- a. die Aufstellung eines Arbeitsplanes,
- b. die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
- c. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- d. die Erstattung des Jahresberichtes,
- e. die Kassenverwaltung,
- f. die Verwaltung der Bibliothek,
- g. die Herausgabe von Print- und Digitalveröffentlichungen des Vereins,
- h. die Vorbereitung der Ausschuss- und Mitgliederversammlungen.

6. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung sowie eine Schriftleitung für die Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen bestellen.

7. Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich, doch können Aufwandsentschädigungen für Auslagen bewilligt werden.

## **§ 11 Ausschuss**

1. Der Ausschuss besteht aus mindestens zwanzig persönlichen Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Ergänzungen innerhalb der Amtsdauer kann der Ausschuss durch Zuwahl vornehmen.

2. Dem Ausschuss gehören ferner als Mitglieder kraft ihres Amtes die Leiter der Fachkreise an, sofern sie nicht Mitglied des Vorstands sind.

3. Der Vorstand kann an den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

4. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

5. Der Ausschuss ist von seinem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Einberufung muss schriftlich erfolgen.

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses und bei Wahlen das von ihm zu ziehende Los.

7. Schriftliche Abstimmung ist zulässig. Die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

8. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
- b. die Genehmigung des Arbeitsplanes,
- c. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- d. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- e. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- f. die Entlastung des Vorstandes,
- g. die Zustimmung zur Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- h. die Mitwirkung beim Ausschluss eines Mitgliedes,
- i. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- j. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## § 13 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich soll eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zehn vom Hundert der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden; jedoch darf kein Mitglied mehr als fünf andere Mitglieder vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie satzungsgemäß nicht dem Vorstand oder dem Ausschuss zugewiesen sind, im Besonderen über:
  - a. die Wahl des Vorstandes,
  - b. die Wahl des Ausschusses, soweit es sich nicht um Mitglieder kraft ihres Amtes handelt,
  - c. die Wahl des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin,
  - d. Satzungsänderungen.
4. Der Beschluss nach Abs. 3d. bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Andere Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende und bei Wahlen das von ihm zu ziehende Los.
5. Beschlussfassungen und Wahlen können die Mitglieder offen abhalten. Sofern mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung erteilt, sind Blockwahlen zulässig.
6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Beachtung einer Einladungsfrist von vier Wochen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands- in der Reihenfolge ihres Lebensalters – und bei deren Verhinderung von dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlleiter übertragen werden.
8. Das Recht, Anträge für die Mitgliederversammlung anzumelden, haben alle Organe des Vereins sowie jedes Mitglied, wenn sein Antrag von mindestens fünfzig anderen Mitgliedern unterstützt wird.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Mitgliederversammlung sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Fachkreise und Arbeitsgruppen**

1. Für die dauernde Pflege besonderer wissenschaftlicher Gebiete oder für besondere Forschungsarbeiten kann der Vorstand Fachkreise und Arbeitsgruppen bilden. Fachkreise können weiterhin eigene Arbeitsgruppen bilden.
2. Der Vorstand bestellt die Verantwortlichen für die Fachkreise auf zwei Jahre.
3. Fachkreise behandeln ständige Fachfragen, während Arbeitsgruppen auf Zeit eingerichtet werden. Fachkreise und Arbeitsgruppen können im Einvernehmen mit dem engeren Vorstand auch Persönlichkeiten zur Mitarbeit als Gäste heranziehen, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Arbeitsergebnisse werden in Publikationen oder Fachveranstaltungen sowie auf der Internetseite des Vereins präsentiert.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für wissenschaftliche, vorzugsweise zu einem versicherungswissenschaftlichen Zweck.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Berlin, 27. März 2019

Registereintrag erfolgte am 22. Oktober 2019